



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Emden

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer
Kinder und Jugendlicher

Jugendhilfeausschuss 30.11.2015

I. Gesetzgebungsverfahren

1. Ankündigung des Gesetzes im August 2015
Das Gesetz soll zum 01.01.2016 Inkrafttreten
2. Ende September Beschluss eines beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens
Inkrafttreten bereits zum 01.11.2015
3. Informationsveranstaltung des Landesjugendamtes in Hannover am 07.10.2015
Grundlage: Der bis dahin vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung
4. Bundestag dritte Beratung am 15.10.2015
5. Bundesrat zweiter Durchgang am 16.10.2015
6. Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 28.10.2015
7. Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.11.2015





II. Änderungen im Überblick

Ergänzung der Regelungen zu Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, insbesondere Absatz 1, Nr. 3

Regelung bis zum 31.10.2015

§ 42 SGB VIII

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

§ 87 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit

Tatsächlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen

Regelung ab dem 01.11.2015

1. Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII

Familienzusammenführung

Gemeinsame Inobhutnahme

Ausschluss aus dem Verteilungsverfahren (Kindeswohl / Gesundheit)

2. Verteilungsverfahren § 42b SGB VIII

Meldung an die Landesverteilstelle (täglich)
Verteilung innerhalb von 2 Werktagen

3. Aufnahmequote § 42c SGB VIII

Aufnahmequote für die Stadt Emden 18 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

4. Örtliche Zuständigkeit §§ 87 und 88a SGB VIII

Zuständigkeit für § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme)

Entscheidend ist der **tatsächliche Aufenthalt** des Kindes / Jugendlichen vor Beginn der vorläufigen Inobhutnahme

Zuständigkeit für § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)

Ergibt sich aus der **Zuweisung** durch die Landesverteilstelle (Quote)

5. Übergang in eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII



III. Überlegungen und Maßnahmen

Zu beachten waren:

Zugangswege:

Verteilung ab dem 01.11.2015.

Ankommen von Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe für das Land Niedersachsen (Busse).

Selbstmelder.

Erhöhte Nachfrage nach Plätzen im Rahmen der Jugendhilfe.

Berücksichtigung der Quoten von Nachbarkommunen (LK Aurich 68 / LK Leer 60).

Unterbringungsmöglichkeiten müssen geschaffen werden.

1. Bildung eines Teams im Fachdienst 651.2 Sozialer Dienst (3 Mitarbeiter ASD)

Übernahme der Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme und die Inobhutnahme für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

2. Übergreifende Planung im Fachbereich 600

Beteiligte FD 651.1 Jugendhilfe Amtsvormund; FD 651.2 Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Fachcontroller; FD 651.4 Kinder und Familien, Familienservicebüro



3. Regelung des Verfahrens

unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Handlungsempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter(2014)

Vorläufige Inobhutnahme § 42a SGB VIII

Dauer: 7 Werktage

Tägliche Meldung an die Landesverteilstelle

Inobhutnahme § 42 SGB VIII (Planung einer Clearingstelle)

Dauer: 8 bis 10 Wochen

Übergang in Folgemaßnahmen der Jugendhilfe oder Verselbstständigung

Dauer: individuell

4. Werbung von Gasteltern

Aufruf über die Presse (EZ/OZ) am 14.10.2015

Erneuter Bericht in der Presse am 17.11.2015 und 19.11.2015

60 interessierte Gastfamilien oder Einzelpersonen

Informationsveranstaltung am 23.11.2015 im Kulturbunker

Über 100 interessierte Bürgerinnen und Bürger

13 feste Zusagen von Emdener Familien oder Einzelpersonen (Stand 30.11.)





5. Planung einer Clearingstelle

Trägersuche
Gebäudesuche
Genehmigungsverfahren

IV. Zahlen

Anzahl der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen seit 01.11.2015: 58

Geschlecht

Jungen: 53

Mädchen: 5

Alter:

Unter 14 4

Über 14 54

Herkunftsland:

Afghanistan: 22

Syrien: 19

Iran: 1

Ohne Angabe: 16

Davon noch in Zuständigkeit des Jugendamtes Emden: 25





Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.